

Satzung Förderverein Haus Peters Tetenbüll e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen **Förderverein Haus Peter Tetenbüll** –nach seiner Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist in 25882 Tetenbüll.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege, der Erhalt und die Belebung des gemeindeeigenen Baudenkmal „Haus Peters“. Zu diesem Zweck betreibt der Verein die Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zu Aktivierung des Gemeindelebens und zur Förderung des Fremdenverkehrs (z.B. Präsentation regionaler Themen, Eiderstedter Bibliothek, Kunstausstellungen, Vorträge und Seminare, Darstellung und Aktivierung des historischen Kaufmannsladens).

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds (mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres) Streichung aus der Mitgliederliste durch Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes. Eine Streichung erfolgt bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten. Der Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag der bis zum 31.10. des Jahres zu entrichten ist. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden, sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens sieben Tage vorher abgesandt worden ist. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand aus ihrer Mitte und erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung

des Vereins. Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand Richtlinien für seine Arbeit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart, zwei Beisitzern und dem Bürgermeister der Gemeinde Tetenbüll kraft Amtes.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes in dem vorbezeichneten Sinne (§ 26 BGB) vertreten.

Der Gründungsvorstand wird für die Dauer eines Jahres, der Vorstand dann in Abständen von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für den Rest der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand stellt Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung auf. Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt über die Mittel im Rahmen der Ziele des Vereins und der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien. Auf der Jahresversammlung gibt der Vorstand einen Bericht über die Aktivitäten des Vereins.

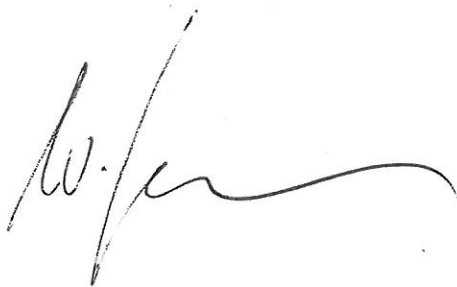
9. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tetenbüll, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

10. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 03.11.1991 angenommen und damit die Grundlage für die Arbeit des Vereins von diesem Tage an.

Satzungsfassung unter Berücksichtigung der beschlossenen Satzungsänderung vom 22.02.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. J.', written in a cursive style.

Alle Rechte vorbehalten